

kümmern. Eine solche Auffassung verkennt, daß die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane für die einheitliche und richtige Anwendung des sozialistischen Rechts in ihrem Bereich verantwortlich sind. Der Staatsanwalt muß dann tätig werden, wenn Anhaltspunkte für Gesetzesverletzungen darauf hindeuten, daß die Leiter ihrer Verantwortung nicht oder nicht im erforderlichen Maße nachkommen. Er ist also dann verpflichtet, Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG einzuleiten, wenn ihm eine Gesetzesverletzung (§ 38 StAG) oder ein Sachverhalt, der den Verdacht auf eine bestimmte Gesetzesverletzung tatsächlich und rechtlich stützt (Anhaltspunkt i. S. des § 41 StAG), bekannt wird.

#### *Die Feststellung von Rechtspflichtverletzungen*

Die Gesetzesverletzungen sind nicht lediglich als Widerspruch zu den Normen des sozialistischen Rechts, sondern in ihrem Zusammenhang mit dem Handeln der Verantwortlichen und den Bedingungen im jeweiligen Bereich zu erfassen. In Untersuchungsverlangen (§ 41 StAG) und Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht (§ 38 StAG) ist deshalb zu fragen bzw. festzustellen, wer aus welchen Gründen das sozialistische Recht verletzt hat. Die Feststellung der Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze und der individuellen Verantwortlichkeit für Rechtspflichtverletzungen erhöht die Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht. Am konkreten Verhalten der Verantwortlichen ist zu zeigen, wie sie in Übereinstimmung mit den Normen des sozialistischen Rechts hätten handeln müssen. Charakterisiert die Gesetzlichkeitsaufsicht das Verhalten als Gesetzesverletzung, so schließt das die Feststellung ein, daß das falsche Verhalten vermeidbar gewesen wäre, wenn die Rechtspflichten eingehalten worden wären. Dies ist der Kern der Kritik, die mit der Gesetzlichkeitsaufsicht an die zuständigen Leiter und Leitungsorgane herangetragen wird. Die Gesetzlichkeitsaufsicht regt damit zur Auseinandersetzung über Verantwortung und Verantwortlichkeit und die Wege zur Herbeiführung eines gesellschaftsgemäßen gesetzlichen Verhaltens im gesamten Bereich an.

Die Verantwortlichkeit, deren Prüfung durch die zuständigen Leiter der Staatsanwälte mittels der Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß §§ 36 ff. StAG anstrebt, ist nicht strafrechtlichen, sondern kann arbeits-, staats-, agrar-, finanz- oder auch zivilrechtlichen Charakters sein. Diese Feststellung der Verantwortlichkeit gehört zu den Pflichten jedes Leiters bei der Untersuchung von Gesetzesverletzungen in seinem Bereich; sie obliegt ihm, wird ihm also nicht vom Staatsanwalt auferlegt. Dieser knüpft an die bestehende Verantwortung des Leiters an. Als begünstigende Bedingung wird mitunter bei Eigentumsstraftaten, aber auch im Arbeitsschutz und auf anderen Gebieten festgestellt, daß die Verantwortung im jeweiligen Bereich nicht klar abgegrenzt ist. Da das eine Grundpflicht der jeweiligen Leiter ist, ist das eine Gesetzesverletzung.

Maßnahmen disziplinarischer oder anderer Art (§ 42 StAG) sollen vor allem bei erheblichen oder wiederholten Gesetzesverletzungen oder auch dann angewendet werden, wenn der Grad der Pflichtverletzung oder ihrer Auswirkungen dies angebracht erscheinen lassen.

Viele Staatsanwälte bemühen sich, wesentliche Mängel in der Leitungstätigkeit anderer Organe als Rechtsverletzungen zu erfassen, besonders wenn hierdurch Straftaten begünstigt wurden. Die Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. § 36 ff. StAG werden auf die Verletzung solcher Grundsatzbestimmungen gestützt wie § 9 GBA (Verletzung von Leitungs- und Kontrollpflichten), § 106 GBA (Verletzungen grundlegender Forderungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin), § 112

GBA (Unterlassen der Untersuchung von Schäden am Volkseigentum), § 14 LPG-Gesetz (Verletzung von Pflichten zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums). Ohne große Mühe kann damit jeglicher Mangel als rechtswidrig qualifiziert werden. Das entspricht nicht der Forderung nach sachkundiger Arbeit und Konzentration der Gesetzlichkeitsaufsicht. Die speziellen gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Bereiche werden nicht genügend beachtet, und es besteht die Gefahr, die Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG auszuweiten.

In der Praxis gelten als Normen, deren Verletzung Anlaß für Maßnahmen gem. §§ 36 ff. StAG sein kann, Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie Anordnungen zentraler Organe<sup>2</sup>. Diese seit langem bewährte Abgrenzung bedarf aber der Präzisierung. So ist es z. B. meist nicht möglich, von den oben genannten Grundsatzbestimmungen direkt auf die Rechtswidrigkeit des einen oder anderen Sachverhalts zu schließen, z. B. in der Leitungs- und Kontrolltätigkeit, in der betrieblichen Ordnung und Sicherheit. Deshalb müssen spezielle gesetzliche Bestimmungen beachtet und ergänzend jene betrieblichen, örtlichen und genossenschaftlichen Regelungen normativen Charakters, wie Arbeitsordnungen, Statuten u. ä., mit zur Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung von Rechtspflichten vorliegt, herangezogen werden. Kann nicht nachgewiesen werden, welche Rechtspflichten durch welche Normen wem auferlegt sind und wodurch sie verletzt wurden, ist kein Raum für die Gesetzlichkeitsaufsicht; der Staatsanwalt hat dann seine Feststellungen, vor allem aus Strafsachen, dem zuständigen Organ mitzuteilen (§ 3 StPO), damit es selbständig seine Folgerungen aus jenen Umständen zieht.

#### *Zur Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Kontrollorgane*

Mit Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG können sich die Staatsanwälte nicht gegen die Nichterfüllung verbindlicher Aufgaben für die Organisation gesellschaftlicher, insbesondere wirtschaftlicher Prozesse wenden, ebensowenig wie sie mit Untersuchungsverlangen die Einschätzung des Standes ihrer Verwirklichung oder des Zustandes der Gesetzlichkeit in einem ganzen Bereich oder Organ fordern dürfen. Das trifft auch für Untersuchungen der Staatsanwälte an Ort und Stelle zu. Die Forderung, die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Arbeit zu erhöhen, bedeutet nicht, in alte Praktiken zu verfallen, auch nicht unter dem Aspekt angeblicher Vorbeugung. Der Staatsanwalt prüft eben nicht die Erfüllung oder Nichterfüllung des Volkswirtschaftsplans, die Maßnahmen, die von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Organen zur Organisation der Teilnahme der Bürger an der Leitung ergriffen wurden, die Gestaltung von Kooperations- und Vertragsbeziehungen im neuen ökonomischen System, die Organisation und Durchführung des Handels und der Versorgung, den Zustand der Ordnung und Sicherheit oder des Brand- und Arbeitsschutzes, die Verwirklichung der Wohnungspolitik und anderer Leitungsmaßnahmen — und zwar auch dann nicht, wenn sie Aspekte der Rechtsverwirklichung bzw. -anwendung einschließen.

Im Unterschied zu den Normen, deren Verletzung die Möglichkeit des Eingreifens des Staatsanwalts gem.

§§ 36 ff. StAG zuläßt, sind die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben und Ziele durch Normen geregelt, bei denen nicht die Bestimmung detaillierter

<sup>2</sup> Insofern ist Wunsch / Lehmann / Seifart / Bahr, „Grundfragen der Konzeption der Allgemeinen Aufsicht“, NJ 1963 S. 18, auch heute noch zu folgen.